

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer beantragt mit dem vorliegenden Rechtsmittel, das Urteil des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 4. September 2008 in der Rechtssache Lafili/Kommission (F-22/07), mit dem dieses Gericht die Entscheidung des Leiters des Referats A 6 „Laufbahnstruktur, Bewertung und Beförderungen“ der Generaldirektion „Personal und Verwaltung“ der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. Mai 2006 aufgehoben hat, insoweit aufzuheben, als es die von ihm geltend gemachten Klagegründe, mit denen ein Verstoß gegen die Art. 44 und 46 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Statut) sowie Art. 7 des Anhangs XIII des Statuts und einen Verstoß gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes geltend gemacht wurden, zurückweist.

Der Rechtsmittelführer macht einen einzigen Rechtsmittelgrund geltend, mit dem er einen Verstoß gegen die Art. 44 und 46 des Statuts sowie Art. 7 des Anhangs XIII des Statuts, einen Verstoß gegen die Grundsätze für die Auslegung des Gemeinschaftsrechts und die Begründungspflicht sowie eine Verfälschung der Beweise im ersten Rechtszug rügt.

**Klage, eingereicht am 17. November 2008 — Kureha/
HABM — Sanofi-Aventis**

(Rechtssache T-487/08)

(2009/C 19/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Kureha Corp. (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte W. von der Osten-Sacken und O. Sude)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Sanofi-Aventis S. A. (Gentilly, Frankreich)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 15. September 2008 in der Sache R 1631/2007-4 aufzuheben und
- der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wordmarke „KREMEZIN“ für Waren der Klasse 5 — Anmeldung Nr. 2 906 501.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: International registrierte Wortmarke „KRENOSIN“ Nr. 529 937 für Waren der Klasse 5.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde in vollem Umfang stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen die Regeln 19 und 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission ⁽¹⁾ sowie Ermessensmissbrauch, das die Beschwerdekammer unzutreffend davon ausgegangen sei, dass die andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer die Existenz und Gültigkeit der älteren Marke hinreichend bewiesen habe; Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b i. V. m. Art. 43 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer fehlerhaft von einer Ähnlichkeit und Verwechslungsgefahr zwischen den betroffenen Marken ausgegangen sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2868/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 303, S. 1).

**Klage, eingereicht am 14. November 2008 — Galileo
International Technology/HABM — GALILEO SISTEMAS
Y SERVICIOS (GSS GALILEO SISTEMAS Y SERVICIOS)**

(Rechtssache T-488/08)

(2009/C 19/61)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Galileo International Technology LLC (Bridgetown, Barbados) (Prozessbevollmächtigte: S. Malynicz, Barrister, K. Gilbert und M. Blair, Solicitors)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Galileo Sistemas y Servicios, SL (Tres Cantos, Spanien)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt vom 28. August 2008 in der Sache R 403/2006-4 aufzuheben;
- dem Beklagten und der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer ihre eigenen und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Galileo Sistemas y Servicios, SL.

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „GSS GALILEO SISTEMAS Y SERVICIOS“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 38.

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin.

Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Angemeldete Gemeinschaftswortmarke „GALILEO“ (Nr. 170 167) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 39, 41 und 42, Gemeinschaftswortmarke „GALILEO“ (Nr. 2 157 501) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 38, 39, 41 und 42, eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „powered by Galileo“ (Nr. 516 799) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 38, 39, 41 und 42, eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „GALILEO INTERNATIONAL“ (Nr. 330 084) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 39, 41 und 42 und eingetragene Gemeinschaftsbildmarke „GALILEO INTERNATIONAL“ (Nr. 2 159 069) für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9, 16, 35, 38, 39, 41 und 42; in verschiedenen Mitgliedstaaten geschützte ältere Zeichen, nämlich eine nicht eingetragene Marke, ein Handelsname und ein weiteres Zeichen, die alle im geschäftlichen Verkehr für bestimmte Waren und Dienstleistungen benutzt würden.

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde hinsichtlich aller angegriffenen Waren und Dienstleistungen stattgegeben.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Aufhebung der Entscheidung der Widerspruchsabteilung.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) keine umfassende Beurteilung des Verhältnisses der betreffenden Gemeinschaftsmarke zu den Wortmarken „GALILEO“ vorgenommen habe, (ii) das Verhältnis der betreffenden Gemeinschaftsmarke zu den älteren zusammengesetzten Marken, die das Wort „GALILEO“ enthielten, rechtsfehlerhaft beurteilt habe und (iii) die Ähnlichkeit der Waren rechtsfehlerhaft beurteilt habe; Verstoß gegen Art. 63 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da es die Beschwerdekammer versäumt habe, die Sache zur Entscheidung über Art. 8 Abs. 4 und 5 wieder an die Widerspruchsabteilung zurückzuverweisen.

Klage, eingereicht am 14. November 2008 — Sun World International/HABM — Kölla Hamburg Overseas Import (SUPERIOR SEEDLESS)

(Rechtssache T-493/08)

(2009/C 19/62)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Sun World International LLC (Bakersfield, USA) (Prozessbevollmächtigter: M. Holah, Solicitor)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Kölla Hamburg Overseas Import GmbH & Co. KG (Hamburg, Deutschland)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 3. September 2008 in der Sache R 1378/2007-1 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde: Wortmarke „SUPERIOR SEEDLESS“ für Waren der Klasse 31 — Gemeinschaftsmarke Nr. 610 980.

Inhaberin der Gemeinschaftsmarke: Klägerin.

Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung: Teilweise Nichtigerklärung der Gemeinschaftsmarke.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen die Art. 7 Abs. 3 und 51 Abs. 2 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die Beschwerdekammer (i) die relevanten Verkehrskreise falsch abgrenzt habe, (ii) es zu Unrecht abgelehnt habe, die Zurücknahme der Eintragung der Gemeinschaftsmarke in Bezug auf verschiedene Waren des Warenverzeichnisses zu gestatten, (iii) von einer unrechtmäßigen Annahme ausgegangen sei, die auf die fehlende Eintragung im Vereinigten Königreich oder in Irland gestützt gewesen sei, und (iv) die vorgelegten Beweise falsch gewürdigt habe.